

## Antrag auf Beurlaubung

für das **Sommersemester** \_\_\_\_\_ oder für das **Wintersemester** \_\_\_\_\_

**Matrikelnummer:** \_\_\_\_\_

**Name:** \_\_\_\_\_ **Vorname:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_  
Straße PLZ Ort

**Telefon:** \_\_\_\_\_ **E-Mail:** \_\_\_\_\_

**Studiengang:** \_\_\_\_\_

**Semester:** \_\_\_\_\_

Ich beantrage die Beurlaubung gem. § 61 LHG in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Biberach aus folgendem Beurlaubungsgrund:

- Krankheit
- Vertiefung der erlernten Studieninhalte in der Praxis in einem Beschäftigungsverhältnis von mehr als 20 Stunden pro Woche.
- Elternzeit/Mutterschutz/Pflege naher Familienangehöriger
- FSJ, BFD oder vergleichbare Dienstverpflichtung
- Absolvieren eines Auslandsemesters, Ort: \_\_\_\_\_
- Sonstige wichtige Gründe

**Bitte ausführliche Nachweise/Begründung beilegen!**

**Den Studierendenwerks-, Verwaltungskosten- und Studierendenschaftsbeitrag habe ich bereits überwiesen!**

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

### **Stellungnahme des Studiendekans der Fakultät:**

Die Fakultät stimmt dem Antrag auf Beurlaubung zu:  ja  
 nein

**Ablehnung!**  
Begründung:

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

### **Bearbeitungsvermerke:**

Studierendenwerks-, Verwaltungskosten- und Studierendenschaftsbeitrag erhalten: \_\_\_\_\_

---

### **Wichtige Hinweise zum Beurlaubungsantrag:**

- 1) Der Antrag auf Beurlaubung muss über das Studierendensekretariat vor Vorlesungsbeginn beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zuständigen Fakultät gestellt werden. In Härtefällen ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Beurlaubung möglich; dieser ist ebenfalls über das Studierendensekretariat beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen (§ 8 Abs. 2 der Satzung der Hochschule Biberach über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation).
- 2) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). Beurlaubte Studierende können an der Selbstverwaltung der Hochschule Biberach teilnehmen. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen bibliothekarische Einrichtungen und das Rechenzentrum zu benutzen. Sie sind jedoch berechtigt, Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen vorliegen.
- 3) Der Studierendenwerks-, Verwaltungskosten- und Studierendenschaftsbeitrag besteht auch für Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden.

#### 4) Studierende, die

- Mutter werden, können für die sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung Mutterschutz gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen;
- mit einem eigenen oder einem Kind im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (§ 15 BEEG) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Elternzeit gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf die Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden;
- ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen oder nahe Familienangehörige im Sinne von § 7 (3) des Pflegezeitengesetzes betreuen, die schwerbehindert oder pflegebedürftig gemäß §§ 14 und 15 des SGB XI sind, können Betreuungszeiten gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.

Studierende, die ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen oder Familienangehörige betreuen, die schwerbehindert oder pflegebedürftig sind, können Betreuungszeiten gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme der aus Absatz 4 abgeleiteten Rechte ist gegenüber der Hochschule durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Der Antrag ist 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mutterschutz, die Erziehungs- oder Betreuungszeit beginnen soll, zu stellen. Er kann auch während des laufenden Semesters gestellt werden. Für jedes neue Semester ist eine Verlängerung für das jeweilige Semester zu beantragen. Für den Mutterschutz ist auf Verlangen der Hochschule das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. In den weiteren Fällen des Absatzes 4 sind Nachweise vorzulegen, welche geeignet sind, die genannten Voraussetzungen zu belegen.

Wird die besondere Situation nach Absatz 4 durch die Hochschule anerkannt, dann sind sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen unterbrochen. Das Thema einer ausgegebenen Bachelor- und Masterthesis gilt auf Antrag des Studierenden als nicht vergeben. Die Studierenden werden vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Beträgt die Dauer einer Beurlaubung nach Absatz 1 insgesamt mehr als 6 Semester, so ist das Studium nach der dann geltenden Studien- und Prüfungsordnung fortzusetzen. Der Prüfungsausschuss trifft für die betroffenen Studierenden eine Übergangsregelung, um gravierende Nachteile und eine erhebliche Verlängerung der Studiendauer zu vermeiden.

5) Die Beurlaubung kann sich auf die Zahlung von BAföG, Kindergeld, Waisenrente usw. auswirken. Die Antragsteller werden gebeten, alle betroffenen Stellen über die Beurlaubung zu unterrichten.